



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs-
statt zugestellt.



- Kläger -

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch die
Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 6461407-423 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 20. Februar 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meins als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13. September 2016 - soweit
dieser entgegensteht - verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich Afghanistan ein natio-
nales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 / Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den
Kläger vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu zwei Dritteln und die
Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus oder nationaler Abschiebungshindernisse.

Der im [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen [REDACTED] zufolge am 4. Dezember 2015 in das Bundesgebiet ein.

Im Rahmen seiner Anhörung vor der Beklagten am 9. September 2016 führte der Kläger aus, er habe in Afghanistan [REDACTED] seiner Mutter und seinem kleinen Bruder gelebt. Sein Vater [REDACTED] vor fünf Jahren schwer verletzt worden und inzwischen verstorben. Er habe zwei weitere Brüder und eine Schwester. Die Schule habe er sieben Jahre besucht. Als Kunduz im September 2015 von den Taliban überfallen und übernommen wurde, sei er mit seinem Onkel und dessen Familie zusam-

men in den Iran geflohen. Die Weiterreise nach Deutschland sei dann auf dem Landweg über die Türkei und Griechenland sowie den Balkan erfolgt.

Mit Bescheid vom 13. September 2016 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorlägen noch Abschiebungsverbote gegeben seien. Zugleich forderte sie den Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 30. September 2016 Klage erhoben: Er sei in seinem Heimatland von den Taliban bedroht worden. Einer seiner Brüder sei bei der Armee und ein anderer Bruder sei vor drei Jahren vermutlich von Taliban verschleppt worden. Seiner Familie sei bereits mitgeteilt worden, dass er bei Rückkehr nach Kunduz ebenfalls von den Taliban verschleppt und vermutlich getötet werde. In Kunduz fänden weiterhin verstärkt Kämpfe statt. Ein Cousin sei bei diesen Kämpfen getötet worden, ein weiterer Cousin liege verletzt im Krankenhaus.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. September 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigten gem. § 4 AsylG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise,

festzustellen, dass zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 / Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Sachakten der Beklagten und die mit Verfügung vom 7. Februar 2017 eingeführten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend keinen Erfolg.

Der Bescheid vom 13. September 2016 ist zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) überwiegend rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Die Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hierzu 1.) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (hierzu 2.), wohl aber auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG (hierzu 3.). Die Abschiebungsandrohung ist deshalb rechtswidrig (hierzu 4.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Verfolgung in diesem Sinne ist gegeben, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt („politische Verfolgung“, BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, 2 BvR 478/86 u. a., NVwZ 1988, 237, 239; BVerwG, Urt. v. 17. 5.1983, 9 C 36/83, NVwZ 1983, 674 und Urt. v. 26. 6.1986, 9 C 185/83, NVwZ 1985, 117), wenn mithin dem Verfolgten in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte und intensive Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen. Dabei ist die zur Feststellung einer politischen Verfolgung erforderliche spezifische Zielrichtung anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, 2 BvR 502/86 u. a., NVwZ 1990, 151, 152).

Das Gericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger von den Taliban wegen der oben genannten Merkmale gezielt verfolgt wurde oder bei seiner Rückkehr verfolgt werden wird. Die bloße Mitteilung seiner Mutter, man erzähle sich in Kunduz, dass Taliban auch weiterhin junge Männer verschleppen, genügt hierfür nicht. Sie beruht auf bloßem Hörensagen und hat keinen greifbaren Bezug zum Kläger.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Bei der Prüfung, ob einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, ist für die Verfolgungsprognose der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.9.2010, 10 C 11/09, Rn. 14 – zitiert nach juris; Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, NVwZ 2011, 51, 53). Bei einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) (so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie BVerwG, Urt. v. 24.11.2009, 10 C 24.08, Rn. 21; Urt. v. 5.5.2009, 10 C 21/08, Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 14.12.2010, 19 A 2999/06.A, Rn. 50; Urt.

v. 17.8.2010, 8 A 4063/06.A, Rn. 35 und 41 m. w. Nachw. – jeweils zitiert nach juris; zur Anwendung der Beweiserleichterung auch auf den subsidiären Schutz: BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, NVwZ 2011, 56, 60). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Soweit der Kläger die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG begehren will, kann dahinstehen, ob in Afghanistan oder Teilen Afghanistans ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Denn es steht jedenfalls nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger dort als Zivilperson mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. zur Anwendung dieses Maßstabs BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13/10, NVwZ 2012, 454, 455) einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit seiner Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein wird.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen der Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende – und damit allgemeine – Gefahr in der Person des Ausländers so verdichtet hat, dass sie eine ernsthafte individuelle Bedrohung darstellt (vgl. – noch zur Vorgängernorm des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a. F. – BayVGH, Urt. v. 1.3.2013, 13a B 12.30205, Juris-Rn. 19). Bezüglich der Gefahrendichte ist bei einem nicht landesweiten bewaffneten Konflikt auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die der Ausländer typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167, 1168; Urt. v. 14.7.2009, 10 C 9/08, NVwZ 2010, 196, 197).

In der Provinz Kunduz, aus der der Kläger stammt und auf die deshalb insoweit abzustellen ist, besteht für ihn nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die erhebliche Gefahr, als Zivilperson Opfer einer bewaffneten Auseinandersetzung zu werden. Der für § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erforderliche hohe Gefahrengrad kann auch insoweit nicht festgestellt werden. Das Gericht macht sich insoweit die Ausführungen des OVG Lüneburg (Beschl. v. 3.2.2015, OVG 9 LA 266/13, juris) zu eigen (ebenso Kammer 10, Urt. v. 25.5.2016, 10 A 6551/15):

„... In der Provinz Kunduz leben einer Schätzung aus 2014/14 zufolge etwa 991.000, in Afghanistan etwa 26,5568 Mio. Menschen (). Landesweit verzeichnet der UNAMA Annual Report 2012 2.754 getötete und 4.805 verletzte Zivilpersonen im Jahr 2012 (S. 1), der UNAMA Annual Report 2013 2.959 getötete und 5.656 verletzte Zivilpersonen im Jahr 2013 (S. 1) und der UNAMA Midyear Report 2014 1.564 getötete und 3.289 verletzte Zivilpersonen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2014, was einem Anstieg der getöteten Zivilpersonen um 17% und der verletzten Zivilpersonen um 28% gegenüber der ersten Jahreshälfte 2013 entspricht (S. 1). Selbst wenn unter Zugrundelegung dieser Steigerungssätze für das Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 von landesweit 3.463 getöteten und 7.240 verletzten Zivilpersonen ausgegangen würde – den Briefing Notes des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2015 () zufolge wurden in den ersten elf Monaten des Jahres 2014 nach Angaben der UNAMA 9.617 Zivilisten (3.188 Tote, 6.429 Verletzte) Opfer des Konflikts –, so entspräche dies einer landesweiten durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit von 0,04% (10.703 Tote und Verletzte ./ 26,5568 Mio. Menschen), als Zivilist in Afghanistan infolge eines Akts willkürlicher Gewalt getötet oder verletzt zu werden.

Der ANSO „Quarterly Data Report Q.4 2012“ verzeichnet für das Jahr 2012 für alle Provinzen insgesamt 21.784 sicherheitsrelevante Zwischenfälle (Spalte „incidents total“ der Tabelle auf S. 13) einschließlich solcher der „Armed Opposition Groups“, der „International Military Forces“, „der Afghan National Security Forces“ und der allgemeinen Kriminalität. Ein Vergleich mit den im UNAMA Annual Report 2012 verzeichneten landesweit 2.754 getöteten und 4.805 verletzten Zivilpersonen im Jahr 2012 zeigt, dass nicht alle der im ANSO „Quarterly Data Report Q.4 2012“ für das Jahr 2012 aufgeführten 21.784 Vorfälle der getöteten oder verletzten Zivilpersonen geführt haben. Selbst wenn man ungeachtet dessen unterstellen würde, dass jeder der im ANSO „Quarterly Data Report Q.4 2012“ genannten 460 Vorfälle in der Provinz Kunduz im Jahr 2012 zu mindestens einer getöteten oder einer verletzten Zivilperson geführt hat, ergäbe sich für die Provinz Kunduz für das Jahr 2012 eine Wahrscheinlichkeit von nur 0,04641% (460 ./ 991.000), als Zivilperson durch einen sicherheitsrelevanten Zwischenfall getötet zu werden. Für die Jahre 2013 und 2014 hat das ANSO noch keine nach Provinzen aufgeschlüsselte Anzahl sicherheitsrelevanter Zwischenfälle veröffentlicht. Selbst wenn man von einer zwischenzeitlichen Verdoppelung der innerhalb eines Jahres auftretenden Vorfälle in der Provinz Kunduz gegenüber dem Jahr 2012 ausginge, läge die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit, als Zivilperson in der Provinz Kunduz durch einen Akt willkürlicher Gewalt getötet oder verletzt zu werden, mit 0,09283% (920 ./ 991.000) immer noch unter der vom Bundesverwaltungsgericht für weit von der Erheblichkeitsschwelle entfernt erachteten Gefahrendichte von 0,125%.

Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2014, der zwischenzeitlich den vom Verwaltungsgericht ausgewerteten Lagebericht vom 10. Januar 2012 ersetzt, lässt eine höhere Gefahrendichte nicht erkennen. Darin werden die im UNAMA Annual Report 2013 (s.o) genannten Zahlen getöteter und verletzter Zivilpersonen wiedergegeben (S. 16 des Lageberichts).

Die Erfassung der Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle erfolgt zwar mittlerweile im Wesentlichen durch die afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces), deren Verlässlichkeit insofern nicht überprüft werden kann (vgl. den Fortschrittsbericht Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags, Januar 2014, S. 9 nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. März 2014, S. 4). Durchgreifende Bedenken gegen die von der UNAMA Annual

Report 2013, Methodology, und den UNAMA mid-year report 2014, Methodology) und die vom ANSO ermittelten Zahlen sicherheitsrelevanter Zwischenfälle sind jedoch weder vom Kläger dargetan noch ersichtlich. ...“.

Auch unter Berücksichtigung der im UNAMA Annual Report 2016 aufgeführten Zahlen von zivilen Opfern ist ein Abweichen von dieser Rechtsprechung nicht angezeigt. Danach gab es im Jahr 2016 in der nordöstlichen Region Afghanistans (Provinzen Badakshan, Takhar, Kunduz und Baghlan) insgesamt 1.270 Tote und Verletzte, was einer Wahrscheinlichkeit von 0,032883579 (bezogen auf insgesamt 3.862.110 Einwohnern) entspricht und damit immer noch unter der vom Bundesverwaltungsgericht für weit von der Erheblichkeitsschwelle entfernt erachteten Gefahrendichte von 0,125% liegt.

3. Der Kläger hat aber Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 / Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Soweit der Kläger die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten begehrt, ist der Antrag im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 8.9.2011, 10 C 14/10, juris) dahingehend auszulegen, dass er die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich seiner verfassungskonformen Anwendung erlangen will. Denn bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand.

Dabei können sich im Grundsatz alleinstehende, junge, volljährige und gesunde Männer nicht auf Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AsylG berufen. Denn aus der aktuellen Berichtslage ergibt sich nicht, dass die Durchführung der Abschiebung nach Afghanistan wegen einer extremen Gefahrenlage in Afghanistan Verfassungsrecht verletzen würde, so dass ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 12 und 14) zuzusprechen wäre. Eine insoweit relevante extreme Gefahrenlage ist anzunehmen, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, 1 C 5/01, juris Rn. 12 und 16). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassung wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von

einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Ur. v. 29.6.2010, a.a.O., juris Rn 15).

Vorliegend ist jedoch im Wege einer Gesamtgefahrenschau – auch unter Berücksichtigung der schlechten Versorgungslage in Afghanistan – nicht anzunehmen, dass dem Kläger bei seiner Rückführung alsbald der sichere Tod drohen würde oder alsbald schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten wären. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass sich der Kläger bei seiner Rückkehr in eine Großstadt wie Kabul, Herat oder Masar-e Sharif durch Arbeit einen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums wird erwirtschaften können.

Zwar ist die Versorgungslage hinsichtlich der Grundbedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung in Afghanistan allgemein und auch in den großen Städten Kabul, Herat und Masar-e Sharif – insbesondere unter Berücksichtigung der dort seit einigen Jahren ankommenden Binnenflüchtlinge und Rückkehrer – schlecht.

Bei Afghanistan handelt es sich um eines der ärmsten Länder der Welt. Als ärmstes Land der Region belegt es auf dem Human Development Index 2015 den 171. Platz unter 188 Ländern (vgl. die Informationen über den Human Development Index der Vereinten Nationen unter <http://hdr.undp.org/en/countries/profiles/AFG>). 36 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze, wobei ein deutliches Stadt-Land-Gefälle zulasten der ländlichen Gebiete besteht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand September 2016, Gz. 508-516.80/3 AFG, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Afghanistan, 2016/1, im Folgenden: Auswärtiges Amt, Lagebericht 2016, S. 21). Die Grundversorgung mit Nahrung, Unterkunft und notwendiger medizinischer Hilfe ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was verstärkt für Rückkehrer gilt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebe-

richt 2016, S. 23). Derzeit benötigen 4,5 Millionen Afghanen humanitäre Hilfe (UN, The situation in Afghanistan and its implications for international security. Report of the Secretary-General, 13.12.2016, A/71/682-S/2016/1049, abrufbar unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/1049, S. 12, im Folgenden: UN, Report 2016).

Die Versorgungslage in Afghanistan hat in den letzten Jahren eine negative Entwicklung verzeichnet. Seit dem Abzug der internationalen Truppen 2014 ist nicht nur ein Anstieg des allgemeinen Sicherheitsrisikos zu verzeichnen (vgl. etwa UNHCR, Richtlinien 2016, S. 12; UN, Report 2016, S. 4). Auch die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans stagniert (vgl. EASO, Security Situation November 2016, S. 30). Die Arbeitslosenquote stieg 2015 auf 40 % an (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2016, S. 22), viele Arbeitsverhältnisse sind informell und befristet (vgl. Amnesty International, „My children will die this winter“. Afghanistan's broken promise to the displaced, Mai 2016, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, im Folgenden: Amnesty International, Afghanistan 2016, S. 40). Aufgrund der instabilen Sicherheitslage, der begrenzten Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten und wiederkehrender Naturkatastrophen ist auch die Zahl der Binnenflüchtlinge in Afghanistan in den letzten Jahren stark angestiegen. So zählten die Vereinten Nationen für 2016 bis Mitte Dezember mehr als 530.000 neue Binnenflüchtlinge (UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 4) und hat sich deren Zahl in den letzten drei Jahren auf 1,2 Millionen mehr als verdoppelt (SFH, Aktuelle Sicherheitslage 30.9.2016, S. 28); schätzungsweise 40 % der seit 2002 Binnenvertriebenen leben in Kabul (UNHCR, Richtlinien 2016, S. 33). Hinzu kommt eine hohe Zahl zwangsweiser oder freiwilliger Rückkehrer insbesondere aus den Nachbarstaaten Afghanistans. Alleine aus Pakistan kehrten 2016 ca. 614.000 Afghanen zurück, hinzu kamen ca. 420.000 Rückkehrer aus dem Iran (vgl. UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 4). Für 2017 rechnet UNHCR mit bis zu 650.000 registrierten zurückkehrenden Flüchtlingen (s. ebd.). Nach Angaben von UNHCR treten daher jährlich ca. 400.000 neue Arbeitssuchende in den afghanischen Arbeitsmarkt ein (UNHCR, Fragility and population movement in Afghanistan, 3.10.2016, S. 4, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/582b0ccb4.html>), was zu einer gravierenden Belastungen der existierenden Infrastruktur und einer zusätzlichen Verschärfung der Erwerbssituation führt (vgl. UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 5 und 7).

Aufgrund der Migrationsbewegungen wuchs in Kabul in den Jahren 2001 bis 2016 die Bevölkerung von ca. 500.000 auf knapp 5 Millionen Einwohner an (EASO, Security Situation November 2016, S. 31; laut UNHCR, Richtlinien 2016, S. 33, kann der Bevölkerungs-

anstieg zwischen 2005 und 2015 jährlich auf 10 % geschätzt werden und lag die Einwohnerzahl Kabuls offiziellen Schätzungen zufolge 2015 bei 3,5 Millionen, laut Pro Asyl bei 7 Millionen, vgl. Pro Asyl, Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge, August 2016, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Afghanistan, G 3/16, abrufbar unter <https://www.proasyl.de/material/afghanistan-kein-sicheres-land-fuer-fluechtlinge/>, S. 12), ohne dass die Infrastruktur einen entsprechenden Zuwachs erfahren hätte. Die Aufnahmekapazität Kabuls ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringung sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 7). Schätzungen zufolge leben bis zu 70 % der Bevölkerung Kabuls in informellen Siedlungen bzw. Slums (UNHCR, Richtlinien 2016, S. 33 m.w.Nachw.). Dabei sind in Städten lebende Binnenvertriebene – von denen sich Rückkehrer, die über keine familiären Netzwerke verfügen, nicht wesentlich unterscheiden – noch stärker von mangelndem Zugang zu sozialer Grundversorgung und Erwerbsmöglichkeiten, von Lebensmittelunsicherheit und dem Fehlen sozialer Schutzmechanismen betroffen als die nicht vertriebene von Armut betroffene Stadtbevölkerung (UNHCR, Richtlinien 2016, S. 34). Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen zudem gegenüber Räumungen und erneuter Vertreibung schutzlos gestellt (UNHCR, Richtlinien 2016, S. 34 f.).

Die der Unterstützung Vertriebener dienenden staatlichen Programme sind ohne nennenswerte Erfolge (vgl. Amnesty International, Afghanistan 2016; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2015, 2015, abrufbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dliid=252957>; s.a. UNHCR, Richtlinien 2016, S. 32 m.w.Nachw.).

Aufgrund dieser Lage sind große Bevölkerungsteile als besonders verletzlich anzusehen und für ihren Lebensunterhalt auf Unterstützung durch Dritte – nämlich traditionelle Unterstützungsnetzwerke in Form von Mitgliedern ihrer (erweiterten) Familie oder ihrer größeren ethnischen Gruppe im Neuansiedlungsgebiet – angewiesen (vgl. UNHCR, Richtlinien 2016, S. 10, 36 ff.; UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 2 f.). Allerdings betrifft dies nicht ohne Weiteres die Gruppe gesunder arbeitsfähiger Männer (vgl. VGH München, Beschl. v. 15.6.2016, 13a ZB 16.30083, juris Rn. 4; OVG Münster, Ur. v. 3.3.2016, 13 A 1828/09.A, juris Rn. 79; OVG Bautzen, Beschl. v. 21.10.2015, 1 A 144/15.A, juris; OVG Lüneburg, Ur. v. 20.7.2015, 9 LB 320/14, juris). Auch nach Ansicht von UNHCR können diese unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen

und semi-urbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten und unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen (UNHCR, Richtlinien 2016, S. 10), wobei auch hier eine einzelfallbezogene Analyse notwendig ist (vgl. ebd. und UNHCR, Anmerkungen 2016, S. 1 und 8).

Vorliegend ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bei dem Kläger nicht davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, in Kabul oder einer anderen unter Regierungskontrolle stehenden Großstadt durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Arbeitseinkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren. Einen stabilen und aufnahmefähigen Familienverbund in Afghanistan hat der Kläger nicht. Wo sich seine Mutter und sein jüngerer Bruder aufhalten, weiß der Kläger nicht. Wenn sie sich noch in Afghanistan aufhalten, dürften sie sich weiterhin bei einem Cousin der Mutter in Kunduz aufhalten, wie das bei dem letzten telefonischen Kontakt mit ihr während der Flucht des Klägers der Fall war. Dass dieser Cousin auch zur Aufnahme des Klägers bereit und in der Lage wäre, ist nicht zu erkennen. Ein Bruder des Klägers ist bereits seit Jahren verschollen. Der älteste Bruder des Klägers ist bei der Armee, seine Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit konnte nicht festgestellt werden. Kontakte zu ihm bestehen seitens des Klägers seit Jahren nicht mehr. Der auf sich allein gestellte Kläger könnte für sein Auskommen nicht sorgen. Er ist in Afghanistan bis zu seiner gemeinsamen Flucht mit einem Onkel nur zur Schule gegangen. Für seinen eigenen Unterhalt musste er weder in Afghanistan noch während der Flucht sorgen. Auch in Deutschland hat er bislang nicht gearbeitet sondern ist nur zur Schule gegangen. Irgendwelche Fähigkeiten oder Fertigkeiten, mit denen er sich auf dem afghanischen Arbeitsmarkt unter den zahllosen Bewerbern um vor allem einfache Helfer-tätigkeiten durchsetzen könnte, hat der Kläger sich bisher erkennbar nicht aneignen können. Er wirkte auch in der mündlichen Verhandlung deutlich unfertig in lebenspraktischen Dingen.

4. Die in dem angefochtenen Bescheid in Nr. 5 verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Die in Nr. 6 des Bescheids verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot ist wegen fehlender Zuständigkeit der Beklagten rechtswidrig (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Meins



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 07.03.2017

Tillner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.